

# Synopse zu den Änderung des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (S 133) 2018

## Einführung von Grundgebühren

Ursprungsfassung

Änderungen

### Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (S 133)

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und § 52 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren beschliesst die Gemeindeversammlung:

#### I. Geltungs- und Anwendungsbereich

##### § 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (KGV).

<sup>2</sup> Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

##### § 2

Das Reglement regelt:

a) Die Beitragsansätze für Verkehrs-, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen;

### Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (S 133)

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und § 52 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren beschliesst die Gemeindeversammlung:

#### I. Geltungs- und Anwendungsbereich

##### § 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (KGV).

<sup>2</sup> Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

##### § 2

Das Reglement regelt:

a) Die Beitragsansätze für Verkehrs-, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen;

b) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;

c) Die Gebührensätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung;

d) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

## II. Verkehrsanlagen

### § 3

<sup>1</sup> Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen, Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.

<sup>2</sup> Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan.

### § 4

<sup>1</sup> Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

a) für Erschliessungsstrassen	100 %
b) für Sammelstrassen	80 %
c) für Hauptverkehrsstrassen	50 %

<sup>2</sup> Beim Ausbau oder Korrektur bestehender Strassen ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze.

b) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung;

c) Die Gebührensätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung;

d) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

## II. Verkehrsanlagen

### § 3

<sup>1</sup> Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen, Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.

<sup>2</sup> Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan.

### § 4

<sup>1</sup> Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

a) für Erschliessungsstrassen	100 %
b) für Sammelstrassen	80 %
c) für Hauptverkehrsstrassen	50 %

<sup>2</sup> Beim Ausbau oder Korrektur bestehender Strassen ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze.

## § 5

Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Parkplatz ist im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

### III. Abwasserbeseitigungsanlagen

## § 6

Bei der Neuerstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 % vom Grundkaliber gemäss KGV.

## § 7

Die Benützer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten:

- <sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen.
- <sup>2</sup> Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme Nachzahlung zu leisten. Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

## § 5

Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Parkplatz ist im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

### III. Abwasserbeseitigungsanlagen

## § 6

Bei der Neuerstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 % vom Grundkaliber gemäss KGV.

## § 7

Die Benützer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten:

- <sup>3</sup> Beim erstmaligen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen.
- <sup>4</sup> Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme Nachzahlung zu leisten. Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

## § 8

Die Benützer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen haben folgende Benützungsgebühren zu entrichten:

- <sup>1</sup> Eine Benützungsgebühr aufgrund des bezogenen Frischwassers;
- <sup>2</sup> Eine Benützungsgebühr für laufende Brunnen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind;
- <sup>3</sup> Für Gebäude, bei welchen Abwasser mit Hilfe von Meteorwasser erzeugt wird oder die Frischwassermenge nicht oder nur zum Teil gemessen werden kann, wird eine pauschale Gebühr pro Einwohner und Jahr bezogen.  
Ist die Gebühr gemäss messbarem Frischwasserbezug höher als die pauschale Gebühr gemäss lit. a, wird die Gebühr gemäss Frischwasserbezug erhoben.
- <sup>4</sup> Bei laufenden Brunnen oder bei privaten Wasserversorgungsanlagen gemäss Ziffer 2, bzw. Ziffer 3 kann die Gemeinde oder der Benützer den Einbau einer Wasseruhr verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- <sup>5</sup> Für die an die Brunnengenossenschaft Altreu angeschlossenen Liegenschaften gelten ebenfalls die Ziffern 1, 2 und 4.

## § 9

- <sup>1</sup> Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

## § 8

Die Benützer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen haben folgende Benützungsgebühren zu entrichten:

- <sup>1</sup> Eine Grundgebühr, die pro Wasseruhr und deren Grösse erhoben wird;
- <sup>2</sup> Eine Verbrauchsgebühr aufgrund des bezogenen Frischwassers;
- <sup>3</sup> Eine Benützungsgebühr für laufende Brunnen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind;
- <sup>4</sup> Für Gebäude, bei welchen Abwasser mit Hilfe von Meteorwasser erzeugt wird oder die Frischwassermenge nicht oder nur zum Teil gemessen werden kann, wird eine pauschale Gebühr pro Einwohner und Jahr bezogen. Als Grundgebühr wird die für den Zähler 20 mm verrechnet.  
Ist die Gebühr gemäss messbarem Frischwasserbezug höher als die pauschale Gebühr gemäss lit. a, wird die Gebühr gemäss Frischwasserbezug erhoben.
- <sup>5</sup> Bei laufenden Brunnen oder bei privaten Wasserversorgungsanlagen gemäss Ziffer 2, bzw. Ziffer 3 kann die Gemeinde oder der Benützer den Einbau einer Wasseruhr verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- <sup>6</sup> Für die an die Brunnengenossenschaft Altreu angeschlossenen Liegenschaften gelten ebenfalls die Ziffern 1, 2, 3 und 5.

## § 9

- <sup>1</sup> Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann bei der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage eine Teilzahlung erheben. Die Restzahlung wird nach dem Vorliegen der Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung erhoben.

#### **IV. Wasserversorgungsanlagen**

##### **§ 10**

Bei der Neuerstellung von Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 % vom Grundkaliber gemäss KGV.

##### **§ 11**

Die Benützer der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten:

<sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen erhoben.

<sup>2</sup> Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme Nachzahlung zu leisten. Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann bei der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage eine Teilzahlung erheben. Die Restzahlung wird nach dem Vorliegen der Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung erhoben.

#### **IV. Wasserversorgungsanlagen**

##### **§ 10**

Bei der Neuerstellung von Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 % vom Grundkaliber gemäss KGV.

##### **§ 11**

Die Benützer der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten:

<sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen erhoben.

<sup>2</sup> Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme Nachzahlung zu leisten. Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

## § 12

Die Benützer der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen haben folgende Benützungsgebühren zu entrichten:

- <sup>1</sup> Eine Benützungsgebühr aufgrund des bezogenen Frischwassers.
- <sup>2</sup> Für Gebäude, die an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossen sind, aber kein oder wenig Wasser beziehen, ist eine Minimalgebühr zu entrichten.
- <sup>3</sup> Für Bauwasser wird in der Regel eine Pauschale berechnet. In speziellen Fällen kann die Werkkommission oder die Bauherrschaft den Einbau eines Wassermessers verlangen.
- <sup>4</sup> Für den bewilligten Wasserbezug ab Hydranten wird eine Pauschalgebühr berechnet. In den Spezialfällen gemäss Ziffer 3 wird eine Gebühr aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs erhoben.

## § 13

- <sup>1</sup> Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- <sup>2</sup> Auf den Benützungsgebühren für Wasser und Abwasser wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann bei der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage eine Teilzahlung erheben. Die Restzahlung wird nach dem Vorliegen der Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung erhoben.

## § 12

Die Benützer der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen haben folgende Benützungsgebühren zu entrichten:

- <sup>1</sup> Eine Grundgebühr, die pro Wasseruhr und deren Grösse erhoben wird;
- <sup>2</sup> Eine Verbrauchsgebühr aufgrund des bezogenen Frischwassers.
- <sup>3</sup> aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.12.18
- <sup>4</sup> Für Bauwasser wird in der Regel eine Pauschale berechnet. In speziellen Fällen kann die Werkkommission oder die Bauherrschaft den Einbau eines Wassermessers verlangen.
- <sup>5</sup> Für den bewilligten Wasserbezug ab Hydranten wird eine Pauschalgebühr berechnet. In den Spezialfällen gemäss Ziffer 4 wird eine Gebühr aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs erhoben.

## § 13

- <sup>1</sup> Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- <sup>2</sup> Auf den Benützungsgebühren für Wasser und Abwasser wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann bei der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage eine Teilzahlung erheben. Die Restzahlung wird nach dem Vorliegen der Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung erhoben.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 14

In Härte- und Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat gestützt auf die KGV.

### § 15

Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der KGV.

### § 16

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

<sup>2</sup> Bestehende Vereinbarungen über die Erstellung von Erschliessungsanlagen und rechtsgültige Perimeterpläne nach altem Recht bleiben in Kraft.

### § 17

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

<sup>2</sup> Die von der Gemeindeversammlung vom 21. Dezember 1992 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 14

In Härte- und Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat gestützt auf die KGV.

### § 15

Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der KGV.

### § 16

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

<sup>2</sup> Bestehende Vereinbarungen über die Erstellung von Erschliessungsanlagen und rechtsgültige Perimeterpläne nach altem Recht bleiben in Kraft.

### § 17

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

<sup>2</sup> Die von der Gemeindeversammlung vom 21. Dezember 1992 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Vom Einwohnergemeinderat Selzach beschlossen am 26. Januar 1984  
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Februar 1984

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

V. Stüdeli

Ch. Brotschi

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss  
Nr. 674 vom 6. März 1984

Änderungen der §§ 4, 6, 9, 10 und 13 vom Einwohnergemeinderat  
Selzach beschlossen am 26. November 1992, von der Gemeindever-  
sammlung beschlossen am 21. Dezember 1992 und vom Regierun-  
gsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 515 vom 23.  
Februar 1993

Änderung von § 13 vom Einwohnergemeinderat Selzach beschlossen  
am 10. November 1994, von der Gemeindeversammlung beschlossen  
am 12. Dezember 1994 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn  
genehmigt mit Beschluss Nr. 543 vom 20. Februar 1995

Änderung von § 7, Absatz 2, § 8 Absatz 3 sowie § 11, Absatz 2 vom  
Einwohnergemeinde Selzach beschlossen am 18. Mai 2006, von der  
Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2006 und vom Regie-  
rungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr.  
2006/1380 vom 11. Juli 2006

Vom Einwohnergemeinderat Selzach beschlossen am 26. Januar 1984  
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Februar 1984

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

S. Spycher

M. Caspar

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr.  
674 vom 6. März 1984

Änderungen der §§ 4, 6, 9, 10 und 13 vom Einwohnergemeinderat  
Selzach beschlossen am 26. November 1992, von der Gemeindever-  
sammlung beschlossen am 21. Dezember 1992 und vom Regierungsrat  
des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 515 vom 23. Feb-  
ruar 1993

Änderung von § 13 vom Einwohnergemeinderat Selzach beschlossen  
am 10. November 1994, von der Gemeindeversammlung beschlossen  
am 12. Dezember 1994 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn  
genehmigt mit Beschluss Nr. 543 vom 20. Februar 1995

Änderung von § 7, Absatz 2, § 8 Absatz 3 sowie § 11, Absatz 2 vom  
Einwohnergemeinde Selzach beschlossen am 18. Mai 2006, von der  
Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2006 und vom Regie-  
rungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2006/1380  
vom 11. Juli 2006



Änderung von § 8, Absatz 1 (neu), Absatz 2 und Absatz 4, § 12, Absatz 1 (neu), Absatz 2 und Absatz 3 (Aufhebung) vom Gemeinderat beschlossen am 25.10.18, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10.12.18 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr.

*Anhang zum Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Selzach (S 134)*

*Ursprungsfassung*

*Änderungen*

**Anschluss- und Benützungsgebühren**

**Anschluss- und Benützungsgebühren**

**Verkehrsanlagen**

§ 5

Die Ersatzabgabe (Auskauf) für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 3'000.--

**Verkehrsanlagen**

§ 5

Die Ersatzabgabe (Auskauf) für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 3'000.--

**Abwasserbeseitigungsanlagen**

§ 7

<sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss betragen die Gebühren 2 % der vollen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 2'000.--.

<sup>2</sup> Die Gebühren betragen 2 % der gebührenpflichtigen Differenz.

**Abwasserbeseitigungsanlagen**

§ 7

<sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss betragen die Gebühren 2 % der vollen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 2'000.--.

<sup>3</sup> Die Gebühren betragen 2 % der gebührenpflichtigen Differenz.

§ 8

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr beträgt Fr. 2.25 pro m3 bezogenem Frischwasser.

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühr für laufende Brunnen beträgt Fr. 756,00 pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Pauschalgebühr wird wie folgt berechnet:

Pro Bewohner per 1. Dezember (gemäss Daten Einwohnerkontrolle) werden 55m3 zum jeweils gemäss Absatz 1 gültigen Tarif verrechnet.

Ist die Gebühr gemäss messbarem Frischwasserbezug höher als die pauschale Gebühr gemäss lit. a, wird die Gebühr gemäss Frischwasserbezug erhoben.

§ 8

<sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt

Fr. 90.00 für den Zähler 20 mm oder 3/4 " (4 m3-Zähler)

Fr. 142.00 für den Zähler 25 mm oder 1 " (6.3 m3-Zähler)

Fr. 225.00 für den Zähler 32 mm oder 1 1/4 " (10 m3-Zähler)

Fr. 360.00 für den Zähler 40 mm oder 1 1/2 " (16 m3-Zähler)

Fr. 563.00 für den Zähler 50 mm oder 2 " (25 m3-Zähler)

<sup>2</sup> Die **Verbrauchsgebühr** beträgt Fr. 2.25 pro m3 bezogenem Frischwasser.

<sup>3</sup> Die Benützungsgebühr für laufende Brunnen beträgt Fr. 756,00 pro Jahr.

<sup>4</sup> Die Pauschalgebühr wird wie folgt berechnet:

Pro Bewohner per 1. Dezember (gemäss Daten Einwohnerkontrolle) werden 55m3 zum jeweils gemäss Absatz 1 gültigen Tarif verrechnet.

Ist die Gebühr gemäss messbarem Frischwasserbezug höher als die pauschale Gebühr gemäss lit. a, wird die Gebühr gemäss Frischwasserbezug erhoben.

## Wasserversorgungsanlagen

### § 11

<sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss betragen die Gebühren 1.5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 1'500.--

<sup>2</sup> Die Gebühren betragen 1.5 % der gebührenpflichtigen Differenz

### § 12

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr beträgt Fr. 00.95 pro m3 bezogenem Frischwasser.

<sup>2</sup> Die Minimalgebühr beträgt Fr. 50.00 pro Gebäude und Jahr.

## Wasserversorgungsanlagen

### § 11

<sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss betragen die Gebühren 1.5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 1'500.--

<sup>2</sup> Die Gebühren betragen 1.5 % der gebührenpflichtigen Differenz

### § 12

<sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt

Fr. 60.00 für den Zähler 20 mm oder 3/4 " (4 m3-Zähler)

Fr. 95.00 für den Zähler 25 mm oder 1 " (6.3 m3-Zähler)

Fr. 150.00 für den Zähler 32 mm oder 1 1/4 " (10 m3-Zähler)

Fr. 240.00 für den Zähler 40 mm oder 1 1/2 " (16 m3-Zähler)

Fr. 375.00 für den Zähler 50 mm oder 2 " (25 m3-Zähler)

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.35 pro m3 bezogenem Frischwasser.

<sup>3</sup> aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.12.18

<sup>3</sup> Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal:

Fr.	120.00	für ein Einfamilienhaus
Fr.	120.00	für die 1. Wohnung und
Fr.	35.00	für jede weitere Wohnung bei Mehrfamilienhäusern
Fr.	00.17	pro m3 umbauten Raumes bei Gewerbe- und Industriebetrieben

Bei eingebautem Wassermesser beträgt die Gebühr Fr. 0.95 pro m3 bezogenem Frischwasser.

<sup>4</sup> Die Pauschalgebühr beträgt Fr. 60.00 bzw. Fr. 0.95 pro m3 bei eingebautem Wassermesser.

#### **Fälligkeit, Verzugszins**

Sämtliche Beiträge und Gebühren gemäss vorliegendem Reglement werden mit der Zustellung der entsprechenden Rechnung fällig. Nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 30 Tagen wird die Forderung zum Zinssatz der Solothurner Kantonalbank für erste Hypotheken verzinslich.

<sup>4</sup> Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal:

Fr.	120.00	für ein Einfamilienhaus
Fr.	120.00	für die 1. Wohnung und
Fr.	35.00	für jede weitere Wohnung bei Mehrfamilienhäusern
Fr.	00.17	pro m3 umbauten Raumes bei Gewerbe- und Industriebetrieben

Bei eingebautem Wassermesser beträgt die Gebühr Fr. 1.35 pro m3 bezogenem Frischwasser.

<sup>5</sup> Die Pauschalgebühr beträgt Fr. 60.00 bzw. Fr. 1.35 pro m3 bei eingebautem Wassermesser.

#### **Fälligkeit, Verzugszins**

Sämtliche Beiträge und Gebühren gemäss vorliegendem Reglement werden nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 30 Tagen fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird die Forderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Des weiteren gelten die Regelungen gemäss § 20 (Verkehrsanlagen), § 30 (Anschlussgebühren) und § 33 (Benützungsgebühren) der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge- und gebühren (BGS 711.41).

### **Inkrafttreten**

Dieser Anhang tritt zusammen mit dem Reglement über Erschliessungsbeiträge und-gebühren der Einwohnergemeinde Selzach rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

### **Inkrafttreten**

Dieser Anhang tritt zusammen mit dem Reglement über Erschliessungsbeiträge und-gebühren der Einwohnergemeinde Selzach rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Änderung von § 8, Absatz 1 (neu) und Absatz 2 und Absatz 4, § 12, Absatz 1 (neu), Absatz 2 und Absatz 3 (Aufhebung), Regelungen zur Fälligkeit und Verzugszins vom Gemeinderat beschlossen am 25.10.18, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10.12.18 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. XX